Beschluss des Landrats vom 07.05.2026

Nr. 1736

99. Fürsorgepflicht des Kantons als Arbeitgeber Polizei BL
2026/5356; Protokoll: bwo

Regierungspräsident **Anton Lauber** (Die Mitte) stellt fest, dass die Fragen recht umfangreich seien, man könne sie aber gut beantworten und die Situation ein Stück weit beruhigen. Der Interpellant nimmt Bezug auf eine Praxisänderung bei der Gewährung des Rechtsschutzes, wonach neu der Gesamtregierungsrat und nicht mehr die Polizeileitung dafür zuständig ist.
Die erste Frage der Interpellation ist, ob die Praxisänderung den Tatsachen entspricht und ob es eine neue Regelung bezüglich der Gewährung des Rechtsschutzes gibt. Die Antwort ist nicht ganz einfach. Eine Praxisänderung gab es, aber keine Änderung des Gesetzes. In Artikel 35 des Personalgesetzes steht klar, dass für die Gewährung des Rechtsschutzes der Gesamtregierungsrat zuständig ist. Wenn der Gesamtregierungsrat im Personalgesetz ohne Delegationsnorm erwähnt wird, kann basierend auf dem Gesetz nicht an eine Dienststelle oder an die Polizei delegiert werden. Der Regierungsrat nimmt aber zur Kenntnis, dass gemäss jahrelanger Praxis die Polizeileitung direkt Rechtsschutz gewähren konnte. Das Personalgesetz fand keine unmittelbare Anwendung. Darauf ist man aufmerksam geworden und hat festgestellt, dass gemäss Personalgesetz der Gesamtregierungsrat beschliessen muss. Das wurde korrigiert und seither genehmigt die Gesamtregierung auf Antrag der SID die Gewährung des Rechtsschutzes.
Bis jetzt gab es einen einzigen Fall, in dem der Rechtsschutz nicht gewährt werden konnte, wobei das auch mit Rücksprache der Polizeileitung passieren konnte. In diesem Fall wurde man sich einig, dass die Situation nach Artikel 35 Absatz 1 und 3 Personalgesetz nochmals gemeinsam angeschaut wird. Wenn es notwendig ist, dass Rechtsschutz gewährt werden muss, dann ist dies heute immer noch möglich. Der Gesamtregierungsrat nimmt sich der Sache an, das hat er auch schon mehrfach getan. Der Regierungsrat hat ebenfalls schon Rechtsschutz auf dem Zirkularweg genehmigt, so dass allen Polizeimitarbeitenden oder allen anderen Staatsmitarbeitenden Rechtsschutz gewährt wird, wenn es notwendig ist oder wenn sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Staatsdienst mit einem Verfahren – meistens sind es Strafverfahren oder Anzeigen – konfrontiert werden.
Zu Frage 2, ob es eine Veränderung oder eine Verschlechterung gegeben hat: Es hat keine Veränderung oder Verschlechterung betreffend Rechtsschutz gegeben. Der Regierungsrat garantiert den Rechtsschutz, so wie er im Gesetz steht. Die Kriterien, in welchen Fällen Rechtsschutz gewährt werden soll, müssen aber noch geschärft werden, darüber besteht Einigkeit. Das gilt insbesondere für die Polizei, die viel und oft auch mit ungerechtfertigten Anzeigen konfrontiert wird. Mit der Schärfung der Kriterien soll eine einheitliche Praxis im Kanton festgelegt werden.
Zur Frage, ob der Regierungsrat die Praxisänderung wieder rückgängig machen respektive die Leistungsverschlechterung korrigieren könnte, ist festzuhalten, dass es sich aus Sicht des Regierungsrats um keine Leistungsverschlechterung handelt. In der Geschäftsleitung der Personalverantwortlichen wurde das Thema bereits diskutiert. Es besteht die Möglichkeit, eine Delegationsnorm in Artikel 35 des Personalgesetzes aufzunehmen, so dass die Aufgabe an die Dienststellen oder an die Polizeileitung delegiert werden kann. Das ist zurzeit ein Thema. Der Personalverband der Polizei Basel-Landschaft ist darüber informiert. Vermutlich hat der Interpellant die Information dem Jahresbericht des Präsidenten des Personalverbands Polizei Basel-Landschaft entnommen. Es gab einen Kontakt wegen eines Falles, der abgelehnt wurde. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat bereit ist, die Delegationsnorm zu prüfen und allenfalls umzusetzen. Der Regierungsrat wird hierzu am Ball bleiben und noch einmal auf den Personalverband der Polizei Basel-Landschaft oder auf den Interpellanten zugehen.

Dominique Erhart (SVP) dankt dem Regierungspräsidenten für die präzise, konzise und rasche Beantwortung der Interpellation und gibt eine kurze Erklärung ab. Er möchte nochmals klarstellen, dass ihm ein Fall bekannt ist, in dem der Rechtsschutz abgelehnt wurde. Die Ablehnung erfolgte mit der Begründung, dass in Fällen, in denen keine Dritten eine Anzeige erstatten, sondern die Staatsanwaltschaft das Verfahren aufnimmt, kein Rechtsschutz gewährt wird. Da der Rechtsschutz in diesen Fällen bisher gewährt wurde, soll dies in Zukunft nicht mehr vorkommen. Den Ausführungen des Regierungspräsidenten wird entnommen, dass in Zukunft dafür Sorge getragen wird, dass es keine Fälle mehr gibt, in denen systematisch kein Rechtsschutz mehr gewährt wird, weil die Staatsanwaltschaft von sich aus ein Verfahren an die Hand genommen hat. Die Sicherheit im Kanton ist unverhandelbar. Die Damen und Herren, die berufsbedingt für die Sicherheit der Kantonsbevölkerung sorgen, sollten gerade in diesen Fällen, die berufsbedingt öfters vorkommen können, auf keinen Fall im Regen stehen gelassen werden. Er nimmt die Antwort des Regierungsrats sehr gerne entgegen. Florian Spiegel und Dominique Erhart werden das weiterverfolgen und am Ball bleiben.

Regierungspräsident **Anton Lauber** (Die Mitte) dankt für die Erklärung und ergänzt sein Votum um eine kurze Anmerkung: Der Regierungsrat legt die Kriterien fest, definiert sie und geht mit den klaren Kriterien auf den Verband zu. Eine klare Zusage ist das noch nicht. Die zuständige Direktorin, Regierungsrätin Kathrin Schweizer, ist heute nicht anwesend. Der Regierungsrat wird das gemeinsam nochmals anschauen. Das Ziel ist aber klar und kann allen bestätigt werden: Der Kanton Basel-Landschaft gewährleistet den Rechtsschutz in solchen Verfahren.

://: Die Interpellation ist beantwortet.